

# Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.07.2023

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.02.2024 (Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455

Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## **§ 1 Kosten**

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. In den Kostensätzen der [Anlage \(zu § 1\) Kostenverzeichnis Inneres](#) ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

## **§ 2 Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

**§ 3**  
**Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres**

Der Senator für Inneres kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

**Anlage**

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Inneres

**Inhaltsübersicht**

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen
118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz

- 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen
- 135 Ausstellung von Personenstandsurkunden
- 140 Feldordnungsrecht
- 160 Waffengesetz
- 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
- 162 Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

ausser Kraft

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
<b>101</b>	<b>Legalisation und Apostillen</b>		
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	18	
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	18	
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach <a href="#">§ 11</a> i.V.m. <a href="#">§ 4 Absatz 1 und Absatz 4</a> , <a href="#">§ 5 Absatz 1</a> , <a href="#">§ 6</a> , <a href="#">§ 7</a> und <a href="#">§ 8 Absatz 1 bis Absatz 3</a> Gesetz über die <a href="#">Sonn- und Feiertage</a>	48 bis 420	
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	72	
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	72 bis 1 300	
<b>111</b>	<b>Stiftungen und Vereine</b>	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach §§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	391 bis 10 000	196 bis 5 000

	i.V.m. <a href="#">§ 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG)</a> , Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. <a href="#">§ 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch</a>		
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. <a href="#">§ 2 BremStiftG</a> (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. <a href="#">§§ 2, 3 BremStiftG</a> (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. <a href="#">§ 2 BremStiftG</a> (Auflösungen von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	115 bis 3 000	58 bis 1 500
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. <a href="#">§ 2 BremStiftG</a> sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. <a href="#">§ 2 BremStiftG</a>	190 bis 3 000	95 bis 1 500
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	190 bis 3 000	95 bis 1 500
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach nach <a href="#">§ 7 BremStiftG</a> (Beanstandungen und Anordnungen), <a href="#">§ 8 BremStiftG</a> (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und <a href="#">§ 9 BremStiftG</a> (Klärung und	260 bis 10 000	130 bis 5 000

	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. <a href="#">§ 2 BremStiftG</a>		
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	87 bis 500	44 bis 250
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	10	5
111.08	Prüfung nach <a href="#">§ 6 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG</a>	200 bis 10 000	100 bis 5 000
111.09	Prüfung der nach <a href="#">§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG</a> eingereichten Unterlagen	44 bis 1 000	gebührenfrei
111.10	(aufgehoben)		
111.11	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung.	100 bis 5 000	gebührenfrei
<b>112</b>	<b>Namensänderungsrecht</b>		
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	208 bis 1 378 EUR	
<b>114</b>	<b>Glücksspiel</b>		
<b>114.0</b>	<b>Veranstalten öffentlichen Glücksspiels</b>		

114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach <a href="#">§ 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)</a> i.V.m. <a href="#">§§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG)</a> sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle Euro
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach <a href="#">§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021</a> i.V.m. <a href="#">§§ 3 f. BremGlüG</a>	87
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach <a href="#">§ 4a GlüStV 2021</a>	2 568
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet nach <a href="#">§ 4 Absatz 5 GlüStV 2021</a>	203 bis 2 568
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	54 bis 470
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568
<b>114.1</b>	<b>Vermitteln öffentlichen Glücksspiels</b>	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach <a href="#">§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021</a> i.V.m. <a href="#">§§ 3, 5 BremGlüG</a>	168 bis 2 568

114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach <a href="#">§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021</a> i.V.m. <a href="#">§§ 3, 5 BremGlüG</a>	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach <a href="#">§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021</a> i.V.m. <a href="#">§§ 3, 5a BremGlüG</a>	pro Kalenderjahr 1 490
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach <a href="#">§ 4 Absatz 5 GlüStV 2021</a>	203 bis 2 568
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach <a href="#">§ 5b Absatz 3 BremGlüG</a>	363
<b>114.2</b>	<b>Pferdewetten</b>	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach <a href="#">§ 27 Absatz 1 GlüStV 2021</a> i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)	203 bis 870
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	203 bis 870
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	203 bis 870
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	203 bis 870



114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach <a href="#">§ 27 Absatz 2 GlüStV 2021</a>	203 bis 870
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
<b>114.3</b>	<b>Spielbank</b>	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach <a href="#">§ 4 Absatz 1 GlüStV 2021</a> i.V.m. <a href="#">§§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)</a>	6 068 bis 14 623
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach <a href="#">§ 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen</a>	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach <a href="#">§ 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG</a>	1 421 bis 14 294
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach <a href="#">§ 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG</a>	145 bis 14 123
<b>114.4</b>	<b>Glücksspielaufsicht</b>	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360

114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach <a href="#">§ 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021</a>	72 bis 1 490
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem <a href="#">Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG)</a> und Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) nach <a href="#">§ 9 Absatz 1 GlüStV</a> i.V.m. <a href="#">§ 9 Absatz 2 BremGlüG</a>	72 bis 276
114.44	Schließungsanordnung nach <a href="#">§ 9 Absatz 1 BremGlüG</a>	276
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere nach <a href="#">§ 9 GlüStV 2021</a> , <a href="#">§ 9 BremGlüG</a> , <a href="#">§ 4 BremSpielbkZulG</a>	14 bis 276
<b>115</b>	<b>Sammlungen</b>	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
<b>118</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
<b>118.0</b>	<b>Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide</b>	
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 SchfHwG	560
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 2 SchfHwG	72

118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	72 bis 232
<b>118.1</b>	<b>Bauabnahmen nach <a href="#">§ 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)</a> durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</b>	
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2
118.14	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)	13
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50

118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13
<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>	
<b>120.0</b>	<b>Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung</b>	
120.01	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach <a href="#">§ 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG)</a> werden gesondert erhoben
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,73
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,25
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,58
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,65
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 227,94
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes (Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet.	für jede angefangene Betriebsstunde 103,22

Bei angebrochenen Stunden gilt [§ 5 Absatz 1 BremGebBeitrG](#))

120.08	für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührensuldnerin/ des Gebührensuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt	Abrechnung nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)
<b>120.1</b>	<b>Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach <a href="#">§ 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG</a></b> <b>Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst</b>	
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	251 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist	176 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug

120.13	<p>Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3. im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.14	<p>Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.15	<p>Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührensschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.16	<p>Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>

120.17	Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/ Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
<b>120.2</b>	<b>Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach <a href="#">§ 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG</a></b>	
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

	oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)	
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.23	Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschildner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)	149
<b>120.3</b>	<b>Ingewahrsamnahmen nach <a href="#">§ 13 BremPolG</a></b>	
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	72
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder	72



120.33	<p>bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person</p> <p>Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)</p>	<p>für jede angefangenen 12 Stunden 75</p>
120.4	<p><b>Durchführung einer Ersatzvornahme nach <a href="#">§§ 15</a> und <a href="#">19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG)</a></b></p> <p><b>Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern</b></p> <p><b>(Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den <a href="#">§§ 15</a> und <a href="#">19 BremVwVG</a> zu erstatten)</b></p>	

120.41	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07
<b>120.5</b>	<b>Sicherstellung nach <a href="#">§ 21 BremPolG</a>, § 94, § 111b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:</b>	
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1
120.52	ein Kraffrad ohne Beiwagen	1,50
120.53	ein Kraffrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6
120.56	ein Wasserfahrzeug	4
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,70
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50
	Anmerkung zu 120.41 bis 120.48: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so	

sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten  
(Anmerkung zu Nummer 120.51 bis 120.58:  
Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere  
Behörden abgestellt, so sind die der Polizei  
entstandenen Kosten zu erstatten)

## **120.6**

### **Sonstige Amtshandlungen**

120.61

[§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG](#) Einsatz des  
Polizeivollzugsdienstes

Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit  
möglich nach Maßgabe der Nummern  
120.01 bis 120.07 Auslagen nach [§ 11  
BremGebBeitrG](#) werden gesondert  
erhoben

120.62

Schriftliche Verbote und Gebote nach dem [BremPolG](#)  
(z.B. Erteilung eines Platzverweises nach [§ 11  
BremPolG](#) oder einer Wohnungsverweisung nach [§  
12 BremPolG](#))

Abrechnung  
nach Abschnitt  
120.0

(Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche  
Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung  
einzubeziehen)

120.63

Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum  
Hilfspolizeibeamten nach [§ 138 Absatz 1 BremPolG](#)  
(Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn  
der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-  
rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von  
Amts wegen erfolgt)

Abrechnung nach Zeitaufwand gem.  
Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00

120.7

Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit  
für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder

gebührenfrei

der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von [§ 11 BremGebBeitrG](#) nicht vorgeschrieben ist.

<b>121</b>	<b>Melde- und Ausweiswesen</b>	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	7,50 je Einwohner
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	12 je Einwohner
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	18 je Einwohner
121.04	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	6 je Einwohner
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	7,50 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	18 je Bescheinigung
121.09	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156
121.10	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	24 je Einwohner

121.11	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m. § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt. BMG	je Datenübermittlung/Auskunft 7,80 EUR
<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.02	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden nach <a href="#">§ 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)</a>	212 bis 720
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach <a href="#">§ 5 Absatz 4 BremHundeHG</a> (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	108 bis 324
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach <a href="#">§ 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven</a>	31
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach <a href="#">§ 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven</a>	37

122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach <a href="#">§ 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung</a> , <a href="#">§ 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven</a>	24
<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>	
<b>123.0</b>	<b>Verwaltung von Fundsachen</b>	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:	2 Prozent des Schätzwertes
	<b>a)</b> Gebührensschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.	
	<b>b)</b> Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.	
	<b>c)</b>	

Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)

123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
<b>123.1</b>	<b>Wohnwagen und Wohnwagenplätze</b>	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach <a href="#">§ 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz</a> bis zu einer Woche je Wagen	10,50
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach <a href="#">§ 3 Wohnwagengesetzes</a>	60 bis 327
<b>123.2</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 JuSchG	45 bis 197
<b>131</b>	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)</b>	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	87

131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	130
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	173
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)	
	<b>a)</b> wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	24
	<b>b)</b> wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	65
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
	<b>a)</b> vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	31
	<b>b)</b> außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen	100



einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13  
Absatz 3 PStG

131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	52
131.08	an einem Außentraustandort	95
131.09	im Übrigen	gebührenfrei
<b>132</b>	<b>Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG</b>	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	87
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	130
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	65
<b>134</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	

134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	
	a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV	30 EUR
	b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG	30 EUR
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	101
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	101
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	101
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	101
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	65
<b>134.20</b>	<b>Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung</b>	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	32

	<b>b)</b> wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	65
		108
	<b>c)</b> wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	44
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG	
	<b>a)</b> wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	32
	<b>b)</b>	65

wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist

134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	16
134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird	gebührenfrei
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	13
134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
<b>135</b>	<b>Ausstellung von Personenstandsurkunden</b>	
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	13
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der	13

	vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG	7
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde	
	<b>a)</b> aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	13
	<b>b)</b> aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	13
	<b>c)</b> für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7

135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	13
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	13
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	13
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	13
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1991 i.V.m. Artikel 1 nach §	7

135.14	<p>1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte</p> <p>Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht</p> <p>(Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach <a href="#">§ 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)</a> in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)</p>	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
<b>140</b>	<b>Feldordnungsrecht</b>	
140.01	<p>Bestätigung als Feldhüter nach <a href="#">§ 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz</a></p> <p>Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist</p>	72 gebührenfrei
140.02	<p>Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach <a href="#">§ 12 Feldordnungsgesetz</a></p> <p>(Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)</p>	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13

140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 Absatz 1 Satz 3</a> <a href="#">Feldordnungsgesetz</a>	5 bis 27
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 Absatz 1 Satz 3</a> <a href="#">Feldordnungsgesetz</a>	3 bis 12
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach <a href="#">§ 16 Absatz 1 Satz 1</a> <a href="#">Feldordnungsgesetz</a>	6
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
<b>160</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	64
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	50
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	44
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	42 bis 280
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer	56 bis 327



	Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	90
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	59
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	59
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	72
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	59
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	266
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17	199

	Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige	266
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	58
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	58
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	29
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	30
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits	72

	vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	29
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	50
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	18
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	48
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	41

160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	25
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	58 bis 211
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	25
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Personal in Fällen des § 28 WaffG	225
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	88
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	41
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	105
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	179

160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	46
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	46 bis 175
160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	66
160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	81
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	84
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	46 bis 175
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	271

160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	44
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	87 bis 3 580
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	87 bis 3 580
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	983
160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	43
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	87 bis 620

160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung (Anmerkung: Beachte Nummer 161.07)	76 bis 467
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	40 bis 233
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	52
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	48
160.52	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	<b>a)</b> eine Position	34
	<b>b)</b> 2 bis 5 Positionen	58
	<b>c)</b> 6 bis 10 Positionen	81
	<b>d)</b>	106

	11 bis 50 Positionen	
e)	51 bis 100 Positionen	130
f)	mehr als 100 Positionen	153

(Anmerkung:

Eine Position bestimmt sich wie folgt:

Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern

Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen)

160.53	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	106
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	27
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder	27



	Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	78
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	61
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	27
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27
160.60	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	24
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG	139
	<b>a)</b> Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger	

Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen  
am Aufbewahrungsort

- |           |   |    |
|-----------|---|----|
|           |   | 80 |
| <b>b)</b> | Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen  |    |
|           |   | 42 |
| <b>c)</b> | Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung |    |

(Anmerkung:  
Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten)

Tatsächlich angefallene Kosten und  
Gebühren der Prüfbehörde

- |        |   |     |
|--------|---|-----|
| 160.62 | § 36 Absatz 6 WaffG   | 129 |
|        | Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung         |     |
| 160.63 | § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG  | 49  |
|        | Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme |     |

160.64	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	27 Je Waffe Je Munitionsart Je Erlaubnis 42 bis 183
164.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	72
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	263 bis 590
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	74 bis 215
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	246 bis 1 081
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	35 bis 147
160.70	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die	151 bis 635

	ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	
160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	72 bis 201
<b>161</b>	<b>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>	
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	215
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundefhrgängen	233 bis 1 073
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	101 bis 545
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	47 bis 122
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	38
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	58 bis 118
161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	57 bis 850

161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	61 bis 170
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	38 bis 226
161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	58 bis 268
161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	26 pro angefangene 50 Stück
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	40
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	52 bis 128
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	124 bis 220
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	14 bis 538

(Anmerkung:

Kann aus Billigkeitsgründen auf  $\frac{1}{4}$  der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)

**162            Gebührens freie Amtshandlungen nach dem  
Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-  
Verordnung**

162.01        § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG  
Zulassung einer Ausnahme

162.02        § 37g WaffG  
Austragung einer Waffe bei Überlassung an die  
Waffenbehörde zur Vernichtung

162.03        § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG  
Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei  
Aufforderung

162.08        § 55 Absatz 2 WaffG  
Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb  
und Besitz und zum Führen von Waffen

162.09        § 56 WaffG  
Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher

162.10        Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und  
Munition, die in dienstlichem Interesse von einem  
öffentlichen Bediensteten verwendet werden

**außer Kraft**